



Junggesellenverein Mengershausen

Satzung

Die Mitgliederversammlung des Junggesellenvereins Mengershausen hat in Ihrer Monatsversammlung am 08. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

(Name, Sitz, Zweck)

1. Der Verein führt den Namen **Junggesellenverein Mengershausen**.
2. Er hat seinen Sitz in der Ortschaft Mengershausen, PLZ.: 37124, Gemeinde Rosdorf.
3. Der JGV Mengershausen ist als „n.V.“ (nichteingetragener Verein) rechtlich zu führen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - des Junggesellenbrauchtums,
 - der Pflege des geselligen Verkehrs seiner Mitglieder,
 - der geselligen Unterhaltung,
 - der Kontaktaufnahme zum weiblichen Geschlecht,
 - der Gemeinnützigkeit,
 - der Jugend des Dorfes,
 - des freundschaftlichen und menschlichen Miteinanders,
 - der Kameradschaft,
 - der dörflichen Gemeinschaft,

- der Kontaktpflege zu anderen Vereinen,
 - der Pflege und Erhaltung der dörflichen Tradition.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 10. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jedoch werden entstehende Kosten zurückerstattet.
 11. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
 12. Die Ämter des Vereins sind alle Ehrenämter.

§2

(Embleme)

1. Der Verein führt eine Fahne.
2. Die Vereinsmitglieder tragen vom Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein ab, das Vereinsabzeichen. Dieses kann durch die Vereinskleidung, einen Strohhut und anderen Vereinselementen zum Ausdruck gebracht werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

(Aufnahme)

1. Mitglied des Vereins kann jeder unverheiratete männliche Bürger aus Mengershausen werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Geschiedenen Männern wird die Aufnahme verweigert. Die Aufnahme von Mitgliedern aus anderen Dörfern, die keinen Junggesellenverein haben sowie Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich.
2. Über die Aufnahme eines jeden neuen Mitgliedes wird in der Mitgliederversammlung offen oder geheim abgestimmt. Derjenige, der die Aufnahme beantragt, muss auf einem Bierdeckel

das Eintrittsbegehren unterschreiben. Er darf sich bei der Abstimmung im Versammlungsraum aufhalten. Das Abstimmungsergebnis ist ihm bekannt zu geben. Die Anzahl der aktiven Mitglieder aus anderen Dörfern darf die Anzahl der aktiven Mitglieder aus Mengershausen nicht überschreiten. Sollte durch Austritte und erhöhte Passivzahlen die Zahl der „aktiven“ Mengershäuser unter die Zahl der „aktiven“ Mitglieder aus anderen Dörfern fallen, erfolgt ein Aufnahmestopp von Mitgliedern aus anderen Dörfern, bis die Zahl der aktiven Mengershäuser die Zahl der Auswärtigen wieder übersteigt (Grenzwertverhältnis: 51 % aktive Mengershäuser zu 49 % aktive Auswärtige).

§ 4

(Rechte und Pflichten)

1. Mit der Aufnahme in den Verein stehen dem Junggesellen folgende Rechte zu:
 - a.) Recht auf Stimmabgabe bei Beschlüssen und Wahlen,
 - b.) Recht auf Wählbarkeit zu den Vereinsämtern,
 - c.) Recht auf Einsicht in die Vereinsbücher,
 - d.) Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
 - e.) Recht auf „passive“ Mitgliedschaft

2. Der „aktive“ Junggeselle ist verpflichtet an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, es sei denn im Falle der dringenden Verhinderung. Sollte er eine „passive“ Mitgliedschaft bevorzugen, muss er dies dem Vorstand antragen. Er ist dann von allen „aktiven“ Aufgaben für Veranstaltungen und Versammlungsbesuchen befreit. Seine Rechte und Pflichten als Mitglied bleiben voll erhalten. Er kann jederzeit am „aktiven“ Vereinsleben wieder teilnehmen und „aktiv“ werden, auch wenn er nur für bestimmte Veranstaltungen zur Verfügung steht, um danach sich wieder „passiv“ zurückzuziehen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, Vereinsangelegenheiten geheim zu halten, die **nicht** für Personen, außerhalb des Junggesellenvereins, bestimmt sind und der Öffentlichkeitsarbeit des Junggesellenvereins dienen.

4. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Betrag an die Vereinskasse abzuführen, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Anweisungen der Satzung und der festgelegten Regeln zu halten.

6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den vom Vorstand aufgetragenen Vereinsangelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Würde, den Ruf, die Persönlichkeit, die körperliche Unversehrtheit anderer Mitglieder zu achten.
8. Jedes Mitglied hat das Recht auf der Versammlung seine Meinung frei zu äußern.
9. Jedes Mitglied hat parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins zu unterlassen.
10. Jedes Mitglied hat rufschädigendes Verhalten durch eklatante Verstöße gegen die bestehenden Normen von Ordnung, Sitte und Moral zu unterlassen.
11. Jedes Mitglied hat widersprüchliches Verhalten gegen den Sinn des Vereins zu unterlassen.
12. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Missbrauch, die Beschädigung und die Unterschlagung von Vereinseigentum zu verhindern bzw. zu unterlassen.

§ 5

(Ende der Mitgliedschaft)

I. Gründe:

- 1. Kündigung:** Jeder Junggeselle kann durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung, die den Vorsitzenden gegenüber abzugeben ist, aus dem Verein austreten.
- 2. Heirat:** Im Falle der Heirat scheidet das Mitglied mit dem Zeitpunkt der Hochzeit durch „Verrat“ aus dem Verein aus. Diesem Mitglied wird vom Verein ein Geschenk überreicht, dessen Wert vom Verein bestimmt wird.
- 3. Ausschluss:** Ein Junggeselle, der das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Pflichten (§ 4 Nr. 2 – 12) nicht nachkommt, kann durch Beschluss der Versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist befugt, einem Mitglied bei schwerwiegenden Verstößen die sofortige, **vorläufige** Ausschließung zu erklären. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, bekannt zu geben.
- 4. Tod**

II. Folge:

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Mitgliedsrechte, insbesondere auch an dem Vermögen des Vereins. Ein Anspruch auf Auszahlung bzw. Aufteilung besteht nicht.

III. Organe

§ 6

(Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 7

(Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Anzahl der „aktiven“ Mitglieder des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der gesamten „aktiven“ Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

Sollte dies nicht der Fall sein, darf frühestens 14 Tage später eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die anwesenden Mitglieder können dann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.

Die Mitgliederversammlung handelt durch Beschluss, der mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden muss. Bei Stimmgleichheit trifft der geschäftsführende Vorstand die Entscheidung.

§ 8

(Aufgaben)

Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.

§ 9

(Sitzungen)

1. Eine Versammlung der „aktiven“ Vereinsmitglieder kann flexibel monatlich oder zu vom Vorstand bestimmten Terminen einberufen werden. Es muss zwingend einmal im ersten Quartal des Jahres eine Jahreshauptversammlung einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal vierteljährlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder dies ein Drittel (1/3) der „aktiven“ Mitglieder fordert.

§ 10

(Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Kassierer, dem zweiten Kassierer, dem ersten Schriftführer und dem zweiten Schriftführer. Je nach Bedarf kann der Vorstand für ein Geschäftsjahr um Mitglieder erweitert werden, die aber hinter dem geschäftsführenden Vorstand zurückstehen.

a) Aufgaben des 1. Vorsitzenden:

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach außen. Er ist verpflichtet, der Hauptversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Er ist oberster Geschäftsführer des Vereins.

b) Aufgaben des 2. Vorsitzenden:

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden während dessen Abwesenheit und ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Er unterstützt den ersten Vorsitzenden.

c) Aufgaben der Kassierer:

Die Kassierer leiten den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins und verwalten das Vereinskaptial. Sie sind zur Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge, sowie zur Aufbewahrung der Geschäftspapiere verpflichtet. Der Jahreshauptversammlung haben sie den Jahresabschluss bekannt zu geben.

Bei Verhinderung wird der erste Kassierer durch den zweiten Kassierer vertreten. Der zweite Kassierer unterstützt den ersten Kassierer.

d) Aufgaben des Schriftführers:

Der erste Schriftführer hat die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu protokollieren und zu sammeln. Auf der nächsten Versammlung trägt er das von ihm erstellte Versammlungsprotokoll vor.

Bei Verhinderung des ersten Schriftführers vertritt ihn der zweite Schriftführer oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB (außenvertretungsberechtigter Vorstand) sind der erste und zweite Vorsitzende, sowie die Kassierer. Sie vertreten den Verein auch gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein ist der erste Vorsitzende der oberste Geschäftsführer und alle anderen Vorstandsmitglieder sind zur Absprache verpflichtet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden zunächst der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Kassierer usw. tätig.

3. Der Vorstand tagt bei Bedarf.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Seine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt auf der jährlichen Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung.

5. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er vertritt den Verein nach außen, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen.

6. Durch die Handlungen des Vorstandes wird der Verein in allen Fällen Dritten gegenüber verpflichtet, es sei denn, die Mitgliederversammlung hatte eine bestimmte Geschäftshandlung vorher ausdrücklich abgelehnt.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

8. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft der geschäftsführende Vorstand die Entscheidung.
9. Die Vorstandsmitglieder haben zu jeder Zeit das Recht, Bücher und Kasse auf Antrag zu prüfen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, der dann geeignete Maßnahmen zu treffen hat.
10. Die Vorstandsmitglieder haben darauf zu achten, dass die Statuten befolgt werden.
11. Die Vorstandsmitglieder haben für die Gleichbehandlung aller Mitglieder Sorge zu tragen.
12. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln jährlich zu wählen. Der erste Vorsitzende muss seinen Wohnsitz in Mengershausen haben. Der erste und zweite Vorsitzende, die Kassierer, sowie die beiden Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
13. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
14. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen.
15. Sind dem alten Vorstand keine Verfehlungen vorzuwerfen, so ist er durch die Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung zu entlasten.
16. Vorstandsmitglieder, die sich für ihr Amt als nicht geeignet herausstellen oder sich schwerer Verfehlungen schuldig machen, können ihres Amtes enthoben werden. Hierzu ist es notwendig, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Amtsenthebung.

§ 11

Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus den ältesten drei „aktiven“ Mitgliedern zusammen.
Der Ältestenrat ist über alle vereinsinternen relevanten Ereignisse zu informieren.
Er sollte in Streitfälle einbezogen werden, um als Schiedsorgan eine Schlichtung herbeizuführen. Er sollte sich bei schwierigen Entscheidungen einbringen und seine Ratschläge sind vom Vorstand prüfend zu berücksichtigen.

IV. Finanzen

§ 12

(Mittel)

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder und den sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel monatlich im Voraus zu bezahlen.

Über die Verwendung der Mittel beschließt die Versammlung.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist für alle Mitglieder gleich.

Der Vorstand ist zu Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 400,--€ berechtigt.

Der Kassierer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen.

§ 13

(Kassenprüfung)

1. Vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung ist die Kasse des vergangenen Jahres von zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern genauestens zu prüfen und Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem Vorstand zu melden. Ist die Kasse in Ordnung, so müssen sie auf der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung die Entlastung des Kassierers beantragen.

2. Der erste oder zweite Kassierer hat sie spätestens vierzehn Tage vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung zur Kassenprüfung einzubestellen.

3. Diese haben der Mitgliederversammlung auf der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung über die Kassenführung zu berichten.
4. Der Kassierer haftet, zusammen mit den anderen Kassenzugangsberechtigten, für den Kassensinhalt. Sollten sich später Unregelmäßigkeiten der Kasse nach Prüfungen durch den neugewählten Vorstand ergeben, so können die Verantwortlichen, z.B. die Kassenprüfer des vorherigen Jahres ebenso wie der vorherige Kassierer zur Verantwortung gezogen werden.
5. Der Kassierer hat auf der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr abzulegen.
6. Bei Verhinderung des Kassierers tritt der zweite Kassierer an dessen Stelle.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

(Vereinsauflösung)

Der Verein kann durch einen Beschluss von zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) aller Mitglieder und einer erforderlichen Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Sind bei der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines entscheiden soll, nicht zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall drei Viertel ($\frac{3}{4}$) Stimmenmehrheit für die Auflösung. Das Vereinskaptal ist „einzufrieren“ und zusammen mit dem Vereinseigentum sowie der Vereinsfahne dem Ortsheimatpfleger zur treuen Aufbewahrung zu übergeben, damit spätere Generationen darauf zurückgreifen und den Junggesellenverein wiederbeleben können.

§ 15
(Satzungsänderung)

Diese Satzung kann durch einen Beschluss von zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) aller Mitglieder und einer erforderlichen Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen geändert werden. Sind bei der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung entscheiden soll, nicht zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) aller Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung zu schließen. Frühestens 14 Tage später darf erst eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese darf dann bei einer erforderlichen Stimmenmehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen.

§ 16
(Inkrafttreten)

1. Diese Satzung tritt nach der Abstimmung auf der Monatsversammlung vom 08. Mai 2010 mit Beginn des 01. Juni 2010 in kraft.
2. Ältere Bestimmungen werden durch sie ersetzt.